

Datenschutzgesetz 1 (DSG)

Sinn und Zweck

- Schützt Personen, über die Informationen in Form von Daten bestehen
- Verstärkung des Persönlichkeits- und Individualrechts
- Verhinderung des Missbrauchs von Informationen und Daten

Geltungsbereich

- Gilt für das Bearbeiten von Daten natürlicher und juristischer Personen durch
 - Private Personen
 - Bundesorgane
- Gilt also nicht für Kantons- und Gemeindeorgane!

Bearbeitungs-Grundsätze

- Die Beschaffung von Personendaten darf nur mit rechtmässigen Mitteln und nicht gegen Treu und Glauben erfolgen
- Der dem Betroffenen bei der Datenbeschaffung angegebene oder für ihn erkennbare Bearbeitungszweck soll später nicht geändert werden, ausser das Gesetz sehe dies vor
- Die Datenbearbeitung muss verhältnismässig sein, und es ist auf deren Richtigkeit zu achten
- Wer Daten bearbeitet, muss diese mit geeigneten Mitteln gegen Eingriffe unbefugter Dritter schützen

Rechtsgrundsätze

- Privater Bereich
 - Interessensabwägungs-Prinzip: Zwischen notwendiger personenbezogener Datenbearbeitung und dem Rechtsanspruch auf Persönlichkeitsschutz kann es zu Interessenskonflikt kommen (im Zweifelsfall erlaubt)
- Öffentlicher Bereich
 - Legalitätsprinzip: Staat muss für sein Handeln ausdrücklich befugt sein (im Zweifelsfall verboten)

Datensammlungen

- Definition
 - Jeder Bestand von Personendaten, der so aufgebaut ist, dass die Daten nach betroffenen Personen erschliessbar sind
- Erschliessbarkeit
 - Durch Name, Adresse, KundenNr, andere persönliche Merkmale
- Personen
 - natürliche oder juristische Personen
- Rechtsfolgen
 - Zuordnung an einen verantwortlichen Inhaber als Adressat der Pflichten aus dem Datenschutzgesetz
 - Das Auskunftsrecht
 - Pflicht zur Registrierung aller öffentlichen und bestimmter privater Datensammlungen
 - Pflicht zur Meldung der Bekanntgabe von Datensammlungen in das Ausland

Registrierung von Datensammlungen

- Der Eid, Datenschutzbeauftragte führt ein Register der Datensammlungen. Jede Person kann dieses einsehen
- Bundesorgane müssen sämtliche Datensammlungen beim Datenschutzbeauftragten registrieren
- Private Personen die sensitive Daten bearbeiten und bekanntgeben müssen Sammlungen anmelden
- Datensammlungen müssen angemeldet werden bevor sie eröffnet werden
- Der Bundesrat regelt die Anmeldung der Datensammlungen sowie die Führung und Veröffentlichung der Register

Auskunftsrecht

- Definition
 - Einer Person auf deren Verlangen mitzuteilen ob über Sie Daten angelegt wurden und wie diese Daten verwendet werden
- Zweck
 - Organisatorische und verfahrensmässige Voraussetzungen schaffen, damit eine betroffene Person Einsicht in ihre Daten nehmen kann
- Rechtsnatur
 - Unverzichtbares Grundrecht
- Verpflichtet
 - Inhaber der Datensammlung
- Berechtigt
 - Natürliche und juristische betroffene Personen
 - Gesetzliche Vertreter, urteilsfähige Unmündige
 - Angehörige über Verstorbene
- Auskunftsbegehren
 - Mündlich am Schalter
 - Schriftlich mit Identitätsausweis
- Inhalt der Auskunft
 - Vorhandensein von Daten über den Antragsteller
 - Sämtliche vorhandenen Daten
 - Zweck
 - Rechtsgrundlage (Bund)
 - Nicht: Herkunft der Daten!
- Form der Auskunft
 - In der Regel schriftlich
 - Mündlich nach Identitätsprüfung
 - In der Regel gratis
- Frist der Auskunft
 - Innert 30 Tagen
- Einschränkung
 - Verweigerung muss innert 30 Tagen begründet werden
- Gründe der Einschränkung
 - Quellenschutz
 - Innere oder Äussere Sicherheit des Landes

Sensitiver Bereich

- Besonders schützenswerte Daten
 - Religiöse, weltanschauliche, politische oder gewerkschaftliche Ansichten u. Tätigkeiten
 - Gesundheit, Intimsphäre, Rassenzugehörigkeit
 - Massnahmen der sozialen Hilfe
 - Administrative oder strafrechtliche Verfolgung und/oder Sanktionen
- Persönlichkeitsprofile
 - Zusammenstellung von Daten, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der Persönlichkeit natürlicher Personen erlaubt. Bsp: Personal-, Kredit-, Kundendossier, Krankengeschichte
- Rechtsfolgen
 - Pflicht zur Registrierung der Datensammlungen
 - Vermutung einer Persönlichkeitsverletzung bei Bekanntgabe sensibler Personendaten an Dritte
 - Keine Rechtfertigung bei der Verwendung sensibler Daten zu (erlaubter) Kreditprüfung
 - Privater Bereich
 - Datengeheimnisse beim Umgang mit sensiblen Daten
 - Öffentlicher Bereich (Bund)
 - Erfordernis eines formellen Gesetzes
 - Forderung der Erkennbarkeit bei der Beschaffung sensibler Daten
 - Bearbeitungsvorschriften (Ausnahme ausschliesslich Schwerestrafkriminalität)
 - Pflicht zu Protokollierung/Bearbeitungsreglement bei Bearbeitung in automatischen Systemen
- Sensitive Daten (Beispiele)
 - Personaldossier, Kreditdossier, Krankengeschichte,